

An alle
Vertrauensärzte
der Technischen Universität München

Zentralabteilung 5
**Rechtsangelegenheiten
- Studium und Lehre -**
Telefon: (089) 289-22223
Telefax: (089) 289-25215
email: marzin@zv.tum.de

München, 24. Oktober 2007

Anforderungen an ärztliche Atteste zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang hatten wir an der Technischen Universität München die Verfahrensweise, dass bei Attesten von Vertrauensärzten eine Reduzierung der Angaben mittels Vordruck ausreicht. Diese Verfahrensweise war auch von unserer Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, vorgeschlagen worden.

Das Verwaltungsgericht hat dies mit Beschluss vom 12. Oktober 2007 für unzulässig erklärt. Es wurde entschieden, dass „aus der Stellung des Vertrauensarztes der Technischen Universität München.... keine Reduzierung der Anforderungen des Nachweises einer Prüfungsunfähigkeit“ folgt.

Ab sofort dürfen deshalb die Vordrucke nicht mehr verwendet werden. Wir müssen Sie bitten, die gesundheitliche Beeinträchtigung des Prüflings in Ihren Attesten so ausführlich darzustellen, dass der Prüfungsausschuss in der Lage ist zu entscheiden, ob diese Beeinträchtigung zur Prüfungsunfähigkeit geführt hat.

Das Gericht hat noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung darüber, ob Prüfungsunfähigkeit vorlag oder nicht, dem Prüfungsausschuss obliegt und nicht Aufgabe des Arztes ist.

Die ärztliche Schweigepflicht wird durch die geforderten Angaben nicht verletzt. Der Prüfling hat den Nachweis einer erheblichen Verminderung der Leistungsfähigkeit aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erbringen. Diesen Nachweis kann er in der Regel nur mit ärztlicher Hilfe erbringen. In dem Verlangen des Patienten, ein zur Feststellung seiner Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt geeignetes Attest auszustellen, liegt konkludent die Entbindung von der Schweigepflicht (siehe Schul- und Prüfungsrecht, Norbert Niehues, 4. Auflage, S. 66 ff). Gelingt der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht, weil das Attest keine ausreichenden Angaben enthält, geht dies zu Lasten des Prüflings, der die Beweislast trägt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung dieser gerichtlichen Entscheidung bei der Erstellung der Atteste.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Marzin
Regierungsdirektorin